

SATZUNG zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-
abgabengesetzes vom 21. August 1981 und des Art. 2 des Kommunalabga-
bengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1977 (GVBl.
S.83) geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl.S.436) erläßt der
Markt Türkheim folgende mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu
vom 02. Februar 1984 Nr. 20 - 930 - 6 genehmigte

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1
§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr im Dezember gehaltene Viehzahl. Es wird auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr im Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 2
§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1983 DM 0,25
1984 DM 0,30
1985 DM 0,36
ab 1986 DM 0,40

§ 2
Diese Satzung tritt am 01. Februar 1984 in Kraft.

Türkheim, den 08. Februar 1984

MARKT TÜRKHEIM



Schäffler
Schäffler
1. Bürgermeister